

**Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) und des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 15.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührentschuldner**

- (1) Gebührentschuldner ist,
 - a) wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - b) wer sich gegenüber der Stadt Oberursel (Taunus) zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - c) wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Beerdigung zu tragen hat, z. B. die Erbin und/oder der Erbe,
 - d) die Ehegattin oder der Ehegatte, der und die Verwandte ersten und zweiten Grades, der Adoptivvater, die Adoptivmutter und das Adoptivkind und eine sonstige Person, die zur Bestattung verpflichtet ist.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen ist nur die antragstellende Person gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestände und -sätze**

1.	<u>Grundgebühren</u>	EUR
1.1	Wahlgrab Grabstelle	je 2.138,00
1.2	Urnengrab (1-6 Urnen)	
1.2.1	1 Urne	1.118,00

1.2.2	jede weitere Urne		80,00
1.3	Reihengrab		
1.3.1	Erwachsene und Kinder ab dem 6. Lebensjahr		1.321,00
1.3.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		676,00
1.4	Urnenreihengrab		696,00
1.5	Urnenbeisetzung in belegtem Erdbestattungsgrab		80,00
1.6	Urnengrab im Feld der Ungenannten auf dem Hauptfriedhof		696,00
1.7	Verlängerung der Nutzungsdauer pro angefangenem Kalenderjahr		
1.7.1	Wahlgrab Grabstelle	je	47,00
1.7.2	Kinderreihengrab		31,00
1.7.3	Urnenwahlgrab		31,00

<u>Gebühren für Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten</u>			EUR
2.1	Benutzen der Leichenzellen angefangenem Tag	pro	21,00
2.2	Benutzen der Trauerhalle		330,00
2.3	Benutzen des Sezierraumes	nach Aufwand	
2.4	Bereitstellung von Personal; je Kraft, angefangene Stunde	je	35,00
2.5	Überführen der Leiche von der Trauerhalle zum Grab je Träger		45,00
2.6	Überführen einer Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle		45,00
2.7	Ausheben und Schließen des Grabs		
2.7.1	Erwachsene und Kinder ab 6. Lebensjahr		780,00
2.7.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		390,00
2.8	Ausheben und Schließen des Grabs bei Urnenbeisetzung		68,00
2.9	Zuschlag für Tiefgrab bei Erdbestattung		240,00
2.10	Ausgraben von Urnen		140,00
2.11	Wiederbeisetzung von Urnen		140,00

2.12	Genehmigung der Grabgestaltung je Grabstelle		
2.12.1	je Grabstelle	70,00	
2.12.2	mit Grababdeckung, zusätzlich zu 2.12.1 angefangenem qm	je	70,00
2.13	Bei Benutzung von Friedhofseinrichtungen an Samstagen und an nicht festgesetzten Beisetzungstagen (§ 27 (4) Friedhofsordnung) erhöhen sich die Gebühren nach 2.2 bis 2.11 um 30 %.		

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Bestattung oder mit Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von vier Wochen zu zahlen.
- (3) Zur Vermeidung von Härten können auf schriftlichen Antrag die nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.12.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 01.08.2005 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 16.11.2007

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 13.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 29.08.2019 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Friedhöfe der Stadt Oberursel (Taunus) stellen eine einheitliche Einrichtung dar. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührentschuldner**

- (1) Gebührentschuldner ist,
 - a) wer die Friedhöfe und deren Einrichtung in Anspruch nimmt,
 - b) wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - c) wer sich gegenüber der Stadt Oberursel (Taunus) zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - d) wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Beerdigung zu tragen hat, z. B. die Erbin und/oder der Erbe,
 - e) die Ehegattin oder der Ehegatte, der und die Verwandte ersten und zweiten Grades, der Adoptivvater, die Adoptivmutter und das Adoptivkind und eine sonstige Person, die zur Bestattung verpflichtet ist.
- (2) Bei Umbettung und Wiederbeisetzung ist nur die antragstellende Person gebührentpflichtig.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtung, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können angemessene Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangt werden.
- (4) Soweit einzelne gebührenpflichtige Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (5) Zur Vermeidung von Härten können auf schriftlichen Antrag die nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren nach den gesetzlich hierfür bestehenden Vorgaben gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4 Gebührentatbestände und -sätze

Nr.	Bezeichnung	Dimension	Euro
1	Verwaltungsgebühren		
1.1	Übertragung eines Nutzungsrechts	je Fall	79,09
1.2	Gebühr für Zulassung einer weiteren Urne	je Fall	79,09
1.3	Erteilung/Ablehnung einer Ausnahme der Friedhofsordnung • z.B. Befahren des Friedhofs mit dem Pkw für Schwerbehinderte mit Ausweis	je Fall	79,09
1.4	Zweijährliche Ausstellung eines Ausweises für Dienstleistungserbringer • Überprüfung auf Eignung für Gewerbe • Ausstellen eines Ausweises für 2 Jahre • Zweijährliche Überprüfung	je Fall	158,19
1.5	Genehmigung/Ablehnung eines Antrags auf Umbettung/Ausgrabung • Einzelfallanhörung • Veranlassung der Umbettung (Pietät & Steinmetz)	je Fall	79,09
1.6	Genehmigung/Ablehnung eines Antrages auf vorzeitige Grabräumung	je Fall	79,09
1.7	Grabmalgenehmigung	je Fall	79,09
1.8	Grabmalgenehmigung mit Grababdeckung	je Fall	158,19

2	Bestattungsgebühren		
2.1	Erdbestattungen		
2.1.1	Verstorben nach Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	1.049,51
2.1.2	Verstorben vor Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	500,00
2.1.3	Nicht-Bestattungspflichtige gemäß § 9 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz	je Fall	250,00
2.1.4	Überführen des Sarges zur Grabstätte	je Träger	52,30
2.1.5	Tiefgrab bei Erdbestattung	je Fall	1.399,35
	In der Gebühr von 2.1 sind eingeschlossen: • Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Bestattung • Ausheben und Schließen der Grabstätte • Einsenken des Sarges • Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte		
2.2			
2.2.1	Urnensbestattungen	je Fall	165,41
2.2.2	Urnensbeisetzung in belegtem Erdbestattungsgrab	je Fall	217,71
2.2.3	Überführung der Urne zur Grabstätte	je Fall	52,30
2.2.4	Aufbewahrung der Urne	je Fall	30,00
	In der Gebühr von 2.2 sind eingeschlossen: • Ausheben und Schließen der Grabstätte • Einsenken der Urne • Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte		
2.3	Stecken des Kreuzes	je Fall	Auslagenersatz
2.4	Bereitstellung Personal	je Kraft/Stunde	52,30
3	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen von Urnen		
3.1	Ausgrabung einer Urne	je Fall	170,39
3.2	Versand der Urne an eine andere Friedhofsverwaltung	je Fall	77,30
3.3	Wiederbestattung einer Urne	je Fall	170,39
	In der Gebühr von 3 sind eingeschlossen: • Ausheben und Schließen der Grabstätte • Herausnahme der/des Verstorbenen • Aufbewahrung der Urne		
4	Nutzung der Trauerhallen und sonstiger Räume		
4.1	Nutzung der Trauerhalle und sonstige Räume		
4.1.1	Nutzung der Trauerhalle je angefangene 30 Min.	je Fall	423,97
4.1.2	Nutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier im Rahmen einer Beisetzung je angefangene 30 Min.	je Fall	174,34
4.1.3	Benutzung Kühlräume	je Tag	67,08
4.1.4	Nutzung des Angehörigenraumes	je Fall	43,47
4.1.5	Nutzung Aufbahrungsraum	je Fall	82,53
	In der Gebühr von 4.1 sind eingeschlossen: • Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung des Sarges am Tag der Trauerfeier • Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen in der Trauerhalle nach örtlichen Gegebenheiten • Nutzung von Musikanlagen und Orgeln		

	Bei Nutzung einer Trauerhallen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit der Friedhofsverwaltung und zu den nachfolgenden Zeiträumen (•) wird ein Zuschlag von 60 % auf die Gebühren nach Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 erhoben.						
	Friedhof	MO	DI	MI	DO	FR bis 12 Uhr	FR nach 12 Uhr
	Alter Friedhof Oberursel		•		•		•
	Hauptfriedhof Oberursel	•		•			•
	Alter Friedhof Oberstedten		•		•		•
	Waldfriedhof Oberstedten		•		•		•
	Friedhof Stierstadt	•		•			•
	Friedhof Weißkirchen	•		•			•
5	Grabnutzungen					ND	Dim.
5.1	Wahlgrabstätten						
5.1.1	Erdwahlgrabstätten						
5.1.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte					40	je ND 2.682,13
5.1.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte					40	je ND 4.039,75
5.1.1.3	Wiesen-Erdwahlgrabstätte					30	je ND 1.859,13
5.1.2	Urnenwahlgrabstätte						
5.1.2.1	Ein- oder zweistellige Urnenwahlgrabstätte					30	je ND 1.176,66
5.1.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte					30	je ND 1.319,21
5.1.2.3	Wiesen-Urnengrabstätte					30	je ND 1.098,54
5.2	Reihengrabstätten						
5.2.1	Erdreihengrabstätten						
5.2.1.1	Vor Vollendung des 5. Lebensjahres					30	je ND 1.227,98
5.2.1.2	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres					30	je ND 1.519,59
5.2.1.3	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres					40	je ND 2.026,12
5.2.2.1	Urnenreihengrabstätte					20	je ND 714,39
5.2.2.2	Gärtnerbetreute Urnenreihengrabstätte					20	je ND 714,39
5.3	Urnengrabstätte im anonymen Feld					20	je ND 675,83
6	Grabräumungen					Dimension	
6.1	Wahlgrabstätten						
6.1.1	Erdwahlgrabstätten						
6.1.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte					je Fall	175,81
6.1.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte					je Fall	351,62
6.1.2	Urnenwahlgrabstätte						
6.1.2.1	Ein- oder zweistellige Urnenwahlgrabstätte					je Fall	94,06
6.1.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte					je Fall	282,19
6.2	Reihengrabstätten						
6.2.1	Erdreihengrabstätten						
6.2.1.1	Vor Vollendung des 5. Lebensjahres					je Fall	94,06
6.2.1.2	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres					je Fall	175,81
6.2.2.1	Urnenreihengrabstätte					je Fall	94,06
6.2.2.2	Gärtnerbetreute Urnenreihengrabstätte					je Fall	94,06
6.3	Vorzeitige Sarggrabräumung					je Jahr	65,00
6.4	Vorzeitige Urnengrabräumung					je Jahr	33,00

7	Verlängerungen		
7.1	Erdwahlgrabstätten		
7.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte	je Jahr	67,05
7.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte	je Jahr	100,99
7.1.3	Wiesen-Erdwahlgrabstätte	je Jahr	61,97
7.2	Urnenwahlgrabstätte		
7.2.1	Ein- oder zweistellige Urnenwahlgrabstätte	je Jahr	39,22
7.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte	je Jahr	43,97
7.2.3	Wiesen-Urnenswahlgrabstätte	je Jahr	36,62

§ 5 Gebühren für Ehren- und Patenschaftsgrabstätten

Soweit einer Grabstätte die Eigenschaft als Ehrengrab zuerkannt wurde (§ 17 Abs. 1 der Friedhofssatzung), werden Gebühren nicht erhoben. Gebühren werden auch insoweit nicht erhoben, als der Magistrat ein gebührenfreies Nutzungsrecht an einer Patenschaftsgrabstätte gemäß § 17 Abs. 5 der Friedhofssatzung eingeräumt hat.

§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 15.11.2007 außer Kraft, soweit sie nicht für vor dem 01.09.2019 verwirklichte Gebührentatbestände noch zur Anwendung kommen muss.

Oberursel (Taunus), den 29.08.2019

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und § 30 der Friedhofsordnung der Stadt Oberursel vom 15.11.2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 24.11.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Friedhöfe der Stadt Oberursel (Taunus) stellen eine einheitliche Einrichtung dar. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung ist,
 - a) wer die Friedhöfe und deren Einrichtung in Anspruch nimmt,
 - b) wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - c) wer sich gegenüber der Stadt Oberursel (Taunus) zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - d) wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Beerdigung zu tragen hat, z. B. die Erbin und/oder der Erbe,
 - e) die Ehegattin oder der Ehegatte, der und die Verwandte ersten und zweiten Grades, der Adoptivvater, die Adoptivmutter und das Adoptivkind und eine sonstige Person, die zur Bestattung verpflichtet ist.
- (2) Bei Umbettung und Wiederbeisetzung ist nur die antragstellende Person gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtung, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können angemessene Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührenschrift verlangt werden.
- (4) Soweit einzelne gebührenpflichtige Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (5) Zur Vermeidung von Härten können auf schriftlichen Antrag die nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren nach den gesetzlich hierfür bestehenden Vorgaben gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4

Gebührentatbestände und -sätze

Nr.	Bezeichnung	Dimension	Euro
1	Verwaltungsgebühren		
1.1	Grabmalgenehmigung	je Fall	110,00

2	Bestattungsgebühren	Dimension	Euro
2.1	Erdbestattung		
2.1.1	Verstorben nach Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	1.287,86
2.1.2	Verstorben vor Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	618,17
2.1.3	Nicht-Bestattungspflichtige gemäß § 9 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz	je Fall	309,08
2.1.4	Überführen des Sarges zur Grabstätte	je Träger	90,00
2.1.5	Tiefgrab bei Erdbestattung	je Fall	1.712,85
	In der Gebühr von 2.1 sind eingeschlossen: <ul style="list-style-type: none">• Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Bestattung• Ausheben und Schließen der Grabstätte• Einsenken des Sarges• Transport von Kränzen von der Trauerhalle des Friedhofes zur Grabstätte, nur bei Nutzung der Trauerhalle		

2	Bestattungsgebühren	Dimension	Euro
2.2	Urnenbestattung		
2.2.1	Urnenbestattungen	je Fall	206,05
2.2.2	Urnenbeisetzung in belegtem Erdbestattungsgrab	je Fall	270,45
2.2.3	Überführung der Urne zur Grabstätte	je Träger	90,00
	In der Gebühr von 2.2 sind eingeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausheben und Schließen der Grabstätte • Einsenken der Urne • Transport von Kränzen von der Trauerhalle des Friedhofes zur Grabstätte, nur bei Nutzung der Trauerhalle 		
2.3	Bereitstellung Personal	je Kraft/ je angefan- gene Stunde	59,98

3	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen von Urnen	Dimension	Euro
3.1	Ausgrabung einer Urne	je Fall	206,05
3.2	Versand der Urne an eine andere Friedhofsverwaltung	je Fall	140,00
3.3	Wiederbestattung einer Urne	je Fall	206,05
	In der Gebühr von 3 sind eingeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausheben und Schließen der Grabstätte • Herausnahme der/des Verstorbenen 		

4	Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume	Dimension	Euro
4.1	Nutzung der Trauerhalle	je angefangene 30 Minuten	423,97
4.2	Benutzung Kühlräume	je Tag	105,93
4.3	Nutzung des Angehörigenraumes	je Fall	83,02
4.4	Nutzung Aufbahrungsräum	je Fall	81,07
	In der Gebühr von 4 sind eingeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung des Sarges am Tag der Trauerfeier • Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen in der Trauerhalle nach örtlichen Gegebenheiten • Nutzung von Musikanlagen und Orgeln 		

5	Grabnutzungen	ND	Dim.	Euro
5.1	Wahlgrabstätten			
5.1.1	Erdwahlgrabstätten			
5.1.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätten	40	je ND	2.252,73
5.1.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätten	40	je ND	3.006,08
5.1.1.3	Dreistellige Erdwahlgrabstätten	40	je ND	3.759,43
5.1.1.4	Vierstellige Erdwahlgrabstätten	40	je ND	4.512,78
5.1.1.5	Wiesen-Erdwahlgrabstätten	30	je ND	2.100,85
5.1.2	Urnenwahlgrabstätten			
5.1.2.1	Zweistellige Urnenwahlgrabstätte	30	je ND	1.104,16

5	Grabnutzungen	ND	Dim.	Euro
5.1.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte	30	je ND	1.283,85
5.1.2.3	Wiesen-Urnenswahlgrabstätte	30	je ND	1335,02
5.2	Reihengrabstätten			
5.2.1	Erdreihehengrabstätten			
5.2.1.1	Vor Vollendung des 5. Lebensjahres	30	je ND	891,12
5.2.1.2	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres	30	je ND	1024,50
5.2.1.3	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres	40	je ND	1366,00
5.2.2	Urnensreihehengrabstätten			
5.2.2.1		20	je ND	581,48
5.2.2.2		20	je ND	565,92
5.3	Urnengrabstätte im anonymen Feld	20	je ND	707,22

6	Grabräumungen	Dimension	Euro
6.1	Wahlgrabstätten		
6.1.1	Erdwahlgrabstätten		
6.1.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte	je Fall	146,12
6.1.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte	je Fall	292,24
6.1.1.3	Dreistellige Erdwahlgrabstätten	je Fall	438,36
6.1.1.4	Vierstellige Erdwahlgrabstätten	je Fall	584,48
6.1.1.5	Wiesen-Erdwahlgrab	je Fall	73,06
6.1.2	Urnenswahlgrabstätte		
6.1.2.1	Zweistellige Urnenwahlgrabstätte	je Fall	78,90
6.1.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte	je Fall	235,25
6.1.2.3	Wiesen-Urnenswahlgrab (Friedgarten und Friedhain)	je Fall	73,06
6.2	Reihengrabstätten		
6.2.1	Erdreihehengrabstätten		
6.2.1.1	Vor Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	78,90
6.2.1.2	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	146,12
6.2.2	Urnensreihehengrabstätten		
6.2.2.1	Urnensreihehengrab	je Fall	78,90
6.2.2.2	Gärtnerbetreute Urnenreihehengrabstätte	je Fall	78,90
6.3	Vorzeitige Sarggräumung	je Stelle und Jahr	61,70
6.4	Vorzeitige Urnengräumung	je Stelle und Jahr	12,96

7	Verlängerungen	Dimension	Euro
7.1	Erdwahlgrabstätten		
7.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte	je Jahr	56,32
7.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte	je Jahr	75,15
7.1.3	Dreistellige Erdwahlgrabstätten	je Jahr	93,99
7.1.4	Vierstellige Erdwahlgrabstätten	je Jahr	112,82
7.1.5	Wiesen-Erdwahlgrabstätte	je Jahr	70,03
7.2	Urnenswahlgrabstätte		
7.2.1	Zweistellige Urnenwahlgrabstätte	je Jahr	36,81
7.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte	je Jahr	42,80
7.2.3	Wiesen-Urnenswahlgrabstätte (Friedgarten und Friedhain)	je Jahr	44,50

Soweit einzelne gebührenpflichtige Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 5 Gebühren für Ehren- und Patenschaftsgrabstätten

Soweit einer Grabstätte die Eigenschaft als Ehrengrab zuerkannt wurde (§ 17 Abs. 1 der Friedhofssatzung), werden Gebühren nicht erhoben. Gebühren werden auch insoweit nicht erhoben, als der Magistrat ein gebührenfreies Nutzungsrecht an einer Patenschaftsgrabstätte gemäß § 17 Abs. 5 der Friedhofssatzung eingeräumt hat.

§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 29.08.2019 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 25.11.2022

Der Magistrat

Antje Runge
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 29.11.2022